Helma Lutz

# Die Grenzen des Europäisch - Seins: Immigrantinnen in der Festung Europa[1]

## Einleitung

Während der letzten Jahre gab es eine große Zahl von Veröffentlichungen, die die feministisch orientierte Revision des Begriffes Staatsbürgerschaft zum Thema hatten. Es wurde darin zum Beispiel ausgeführt, daß Staatsbürgerschaft nicht einfach "ein Status (ist), der denen verliehen wird, die volle Mitglieder einer Gemeinschaft sind", wie T.H. Marshall (1950, S.28) es beschrieben hat, sondern als Status *und* als soziale Praxis gedacht werden muß (Lister; 1997). Lister betont, daß man für die Staatsbürgerschaft einen Rahmen braucht, in dem sowohl bestehende strukturelle Einschränkungen als auch deren Effekte auf Frauen anerkannt werden. Dabei dürfen Frauen nicht zu passiven Opfern reduziert werden, man muß vielmehr ihr Aktionspotential, ihre Handlungsfähigkeit sehen. Obwohl sie die Vorstellung der einheitlichen, universal gleichen Frau ablehnt, legt Lister dennoch nahe, den Universalismus nicht ganz fallen zu lassen, zumindest einen "differenzierten Universalismus", "der, anstatt Vielfalt und Differenz zu leugnen, sie anerkennt" (Lister, in diesem Band).
Nira Yuval-Davis geht noch weiter, indem sie ein Konzept von Staatsbürgerschaft vertritt, in dem die Anerkennung von Differenz als eine spezifische Voraussetzung politisch Handelnder zentral ist. Ihr Vorschlag, daß Staatsbürgerschaft mehr ist als nur die Frage der Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Gemeinschaften, sondern vielmehr ein "vielschichtiges" Konzept, in dem Faktoren wie Geschlecht, Ethnizität oder "Rasse", die Spielräume und Möglichkeiten, Klassenzugehörigkeit, Religion, Sexualität, ländliche oder urbane Herkunft, der Lebensabschnitt, in dem man sich befindet usw. bestimmend sind, wird in diesem Aufsatz als Bezugspunkt genommen. Das Thema der folgenden Analyse ist die Stellung (position/ing) von Immigrantinnen in Europa. Bislang hat sich die Debatte über Europa und multikulturelle Staatsbürgerschaft auf die kulturellen Rechte von (ethnischen, religiösen, sexuellen) Minderheiten konzentriert (Bauböck, 1994; Castles, 1995; Kymlicka, 1995), den formalen Rechten wurde weniger Beachtung geschenkt - mit der positiven Ausnahme feministischer Wissenschaftlerinnen (vgl. z.B.: Bhabha &. Shutter, 1994; Kofman, 1995; 1996;

[1] Die Forschungen, auf denen dieser Text beruht, wurden 1994 für den Council of Europe, Steering Committee for Equality between Women and Men durchgeführt. (vgl. Lutz, 1994 c). Ich möchte Dubravka Zarkov, Lale Yalcin-Heckmann, Nira Yuval-Davis und Gail Lewis für ihre hilfreichen Kommentare zu einer früheren Version dieses Aufsatzes danken.



Morokvasic, 1991; 1993). Es scheint mir aber wichtig zu betonen, daß die Fähigkeit (einer Gruppe) von Menschen, als BürgerInnen zu agieren, eng mit den formalen und substantiellen Rechten verbunden ist, die sie genießen. Ich werde deshalb zwei Aspekte der Stellung von Immigrantinnen genauer betrachten: Ich bezeichne den ersten als Regelungen und beziehe mich auf jene rechtlichen Aspekte in der europäischen und nationalen Gesetzgebung, die Immigrantinnen betreffen. Ein anderer Punkt, dem in der aktuellen Literatur über Staatsbürgerschaft und Differenz nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist die Darstellung von Immigrantinnen, ihre Repräsentation. Mit Repräsentation meine ich die ideologischen Konstruktionen von Immigrantinnen in der Politik und in der sozialen Praxis. Regelungen und Repräsentation sind eng miteinander verbunden, nicht zuletzt in den Rechtssystemen, wo die Kriterien für den Ausschluß oder die Aufnahme in eine der Europäischen Gesellschaften nicht selten von "rassisch", "ethnisch" oder "kulturell" begründeten und geschlechtsspezifischen Stereotypen und Vorstellungen abhängt.
Ich werde in diesem Aufsatz geschlechtsspezifische Charakteristika der sich verändernden rechtlichen, kulturellen und sozialen Situation in Europa untersuchen. Dazu werde ich die Entstehung zweier antagonistischer Kategorien analysieren, die der Immigrantin und die der Europäerin, wobei Regelungen und Repräsentation zwei Aspekte von vielen sind, die zur gegenwärtigen Neuformulierung dieses Gegensatzpaares beitragen.

## Die Neudefinition von Europa und Europäisch-Sein

Das "Neue Europa" entsteht vor dem Hintergrund einer sich verändernden Weltwirtschaft und politischen Neuordnung. Neben vielen anderen weist Balibar (1990) darauf hin, daß der Zerfall der Sowjetunion und das Ende des Kalten Krieges Fragen darüber ins Blickfeld gerückt haben, was "Europa" ist und wo seine Grenzen verlaufen. Vor 1989 ging man davon aus, daß "Europa" aus den Ländern besteht, die in der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EG) zusammengeschlossen waren, zusammen mit den anderen parlamentarischen Demokratien Westeuropas. Seitdem ist man auf der Suche nach alternativen Organisationsprinzipien, die Europa vereinen könnten, wobei häufig das schwer definierbare Konzept der "europäischen Zivilisation" in den Mittelpunkt gestellt wird. Auf der Suche nach den wahren Eigenschaften "Europas" haben sich die Diskurse über Kultur, Politik und Raum eng verstrickt mit solchen über Nationalismus, Rassismus und Heimat gegenüber Anderssein (vgl. Räthzel, 1994 und 1995, für eine Erörterung der Funktion des Gegensatzpaares "Heimat" versus "Ausländer"). Der neue rassistische Nationalismus (vgl. Lutz, Phoenix & Yuval-Davis, 1995, S.5), der in Europa gegenwärtig an Kraft gewinnt, be-

schäftigt sich stark damit, Vorstellungen von "unserer" Heimat, Raum und Territorium gegen "störende" Andere (ImmigrantInnen, Asylsuchende, ethnische Minderheiten) zu verteidigen. Das ehemalige Jugoslawien und die anderen ehemals sozialistischen Länder sind, wie Zarkov (1995) ausführt, weitgehend von der Konstruktion Europas ausgeschlossen und werden als unterschiedlich starke östliche/orientalische Abweichungen vom westlichen Modell charakterisiert und eingestuft.
Es wird immer deutlicher, daß eine Verschiebung stattfindet, weg vom Eurozentrismus zu, wie Philomena Essed es nennt, "Europismus" (vgl. Essed, 1995, S. 54). Eurozentrismus ist der alte Diskurs über europäische Überlegenheit und Dominierung des Südens; in diesem Diskurs bezog sich der Begriff "Europa", wie Balibar (1991) ausgeführt hat, auf die Kolonialmächte in den kolonisierten Teilen der Welt. Der Prozeß der Kolonisierung, das Siedeln von Europäern in anderen Teilen der Weltkugel, die Bildung von Weltreichen und die Kämpfe dagegen bildeten das Terrain, in dem Europa sich selbst entwarf. "Europismus" jedoch ist der defensive Diskurs über die Konstruktion eines "einheitlichen Europas" als ein symbolischer Kontinent, dessen Territorium von fremden und "unzivilisierten Elementen" bereinigt ist. Obwohl Eurozentrismus und Europismus auf den gleichen Grundideen aufbauen, ist der derzeitige Wechsel von Eurozentrismus zu Europismus durch eine klare territoriale Ausgrenzung nach außen und den Druck zur Vereinheitlichung nach innen markiert. Man kann Zeichen von Europismus in dem sehen, was Jürgen Habermas "Wohlstandschauvinismus" (1992) genannt hat, eine Verteidigung der Institutionen des Wohlfahrtsstaates - der als Beweis für Erfolg durch Leiden und harte Arbeit gesehen wird und gegen gierige, mittellose "Außenstehende" verteidigt werden muß. Das Auftauchen des "Wohlstandschauvinismus" wurde ausgelöst, oder zumindest begünstigt, durch die radikale Umstrukturierung des Wohlfahrtsstaates in vielen westeuropäischen Ländern, wodurch das Verhältnis zwischen Staat und "Bürger" hinsichtlich der gegenseitigen Verantwortung neu geordnet wurde.
Ideologische, rechtliche, ökonomische und politische Konstruktionen eines einheitlichen Europa haben sowohl die andere Seite des "eisernen Vorhangs", als auch postkoloniale und arbeitsbedingte Migrationssituationen benutzt, um Bilder von gefährlichen "Anderen" an die Wand zu malen. Ersteres hat sich durch die Entwicklung seit 1989 verändert, ist aber nicht verschwunden; die Veränderung betrifft die jetzt herrschenden Diskurse über das Fehlen von Demokratie und demokratischen Fähigkeiten in den osteuropäischen Gesellschaften, und den Zweifel daran, daß sie sich jemals zu "zivilisierten Gesellschaften" entwickeln können. Der zweite Punkt findet sich in den Diskursen, in denen MigrantInnen als kulturell, ethnisch und religiös "Andere" dargestellt werden. Diese beiden Aspekte, die gleichzeitig



und nebeneinander existieren, sind Bezugspunkte, über die Europa sich selbst definiert (vgl. Lutz, Phoenix, Yuval- Davis, 1995).
Durch diese Diskurse über "rassisches", ethnisches und nationales Anderssein, und nicht durch Geschlechtsunterschiede, wird der Antagonismus zwischen zwei Arten von Weiblichkeit, der europäischen Frau und der "anderen" Frau betont. In diesem Gegensatzpaar dient die europäische Frau als Standard für die Beurteilung von Frauen andernorts. Muslimische Frauen werden häufig als Prototyp der Migrantin dargestellt und als die armen Opfer schlechthin, die durch ihre kulturelle Herkunft beeinträchtigt sind. Wenn wir die Situation von muslimischen Migrantinnen analysieren, begegnet uns meist das Bild der überlegenen westlichen Frau, die den höchsten Grad von Gleichberechtigung und sozialer Gleichheit erkämpft hat (vgl. Lutz, 1991). Diesem Vergleich liegt die verbreitete Annahme zugrunde, daß es grundsätzlich keine Autonomie der Frau in der islamischen Kultur gibt. Durch diesen Prozess der "Standardisierung" werden europäische Frauen zum Maßstab für Perfektion und sie werden idealisiert als freie und unabhängige, erfolgreiche Wesen, deren Leben als Frau von allen wesentlichen Widersprüchen und Ambivalenzen befreit ist.
Neben den muslimischen Frauen gibt es eine Vielzahl "anderer Anderer", die jeweils als bestimmte Abweichungen von "europäischer" Weiblichkeit gelten, und vielleicht unbewußt, als negative Schablone und Alter - Egos für europäisches weibliches Selbstverständnis dienen. Das Ergebnis dieser Situation, daß die "europäische Frau" durch den Gegensatz zwischen "einheimischer" und anderer Frau definiert wird, ist nicht nur für die ideologische Ebene von Bedeutung: es beeinflußt auch die Rechtssysteme und die Ebene der Politik. Bevor ich genauer auf die rechtliche Situation von Migrantinnen eingehe, werde ich historische Veränderungen in der Genese des Begriffs "MigrantIn" in Europa aufzeigen.

## Ein Phänomen im Wandel: Migration in Europa

Seit einiger Zeit wird von Historikern nachgewiesen, daß das verbreitete Bild von einem seßhaften Europa, in dem die Menschen ihr Leben von der Geburt bis zum Tod kontinuierlich am selben Ort verbrachten, nicht der Realität entspricht. EuropäerInnen waren zumindest in den letzten dreihundert Jahren innerhalb und außerhalb Europas in Bewegung (vgl. Moch, 1992). Dieser Befund paßt nicht zum allgemein angenommenen Bild von Europa als einem Auswanderungskontinent, im Gegensatz zu Einwanderungsländern wie den Vereinigten Staaten, Australien oder Kanada, und zu dem Selbstbild, nach dem Europäer seßhaft, homogen und weiß sind. Immer noch existiert die Vorstellung, daß Massenmigration auf dem europäischen Festland mit der Ankunft der Gastarbeiter in den 50er Jahren dieses Jahr-

hunderts begann. Es ist zwar richtig, daß bis zur Mitte dieses Jahrhunderts mehr Emigration stattfand als Immigration, in den Niederlanden zum Beispiel verließen bis 1962 mehr Auswanderer das Land als MigrantInnen ankamen, aber es ist auch eine Tatsache, daß Hunderttausende von Menschen vor, während und nach der Kriegszeit emigriert sind. Dennoch, nicht jede dieser Bewegungen wurde als "Migration" gesehen, zumindest nicht in dem Sinne, in dem der Begriff heute verstanden wird. Ein Beispiel dafür liefern die Niederlande, wo nach der Unabhängigkeitserklärung Indonesiens 1949 eine große Zahl von Heimkehrern (repatriates) ankam, von denen viele weiß waren und sich nicht mit den "Einheimischen" vermischt hatten, aber auch viele Mischlinge, die sogenannten Indos. Diese EinwanderInnen sind bis heute niemals als "MigrantInnen" bezeichnet worden, oder als eine "ethnische Minderheit", und sie waren nie eine Zielgruppe der niederländischen Minderheitenpolitik. Ähnlich war es in der Bundesrepublik, wo über zwölf Jahre (zwischen 1949 und 1961) der - zu jenem Zeitpunkt - größte Einwanderungsstrom der deutschen Geschichte stattfand, mit 12 Millionen Menschen, in einer Situation, als das Land in Trümmern lag und die Arbeitslosigkeit dramatische Zahlen angenommen hatte (vgl. Bade, 1993). Von diesen Einwanderern waren neun Millionen deutschstämmige Aussiedler, die aus den osteuropäischen Ländern, in denen sie über Generationen (manche über 300 Jahre) gelebt hatten, vertrieben wurden, die anderen drei Millionen waren Übersiedler aus der DDR. Diese MigrantInnen waren "weiß"; sie wurden als Deutsche betrachtet und erhielten die deutsche Staatsbürgerschaft sofort nach ihrer Ankunft. Ermöglicht wurde dies durch das deutsche Rechtssystem, das im Staatsbürgerschaftsrecht das *ius sanguinis* anwendet.[2] Wie schon die offizielle Terminologie "Aussiedler" und "Übersiedler" anzeigt, wurde dieser Migrationsprozess als eine Wiederansiedelung von Bürgern des Staates, eine Repatriierung in das Land, zu dem sie durch das Recht ihrer Vorfahren gehören, ihr "Vaterland".[3] Im Dekolonisierungsprozess nach dem Zweiten Weltkrieg führte der Zusammenbruch der alten Kolonialreiche zu beträchtlichen Veränderungen von Staatsgrenzen und so auch zu einer Neudefinierung von Nationalität. Jedes Kolonialreich hatte sein eigenes hierarchisches System von Staatsbürgerschaft entwickelt, aber dennoch wurde die Frage, wer nun in das koloniale "Mutterland" eingelassen werden sollte, ein Problem für die Bürokratien aller betroffenen Nationen. In diesem Kontext tauchte der Begriff "re-patriate" (Heimkehrer) auf, eine Kategorie, die nicht neutral war, sondern Selektionskriterien enthielt, denen die Annahme zugrunde lag, daß es einen Unterschied gab zwischen denen, die, trotz ihrer Abwesenheit, zur "Patria" gehörten, und dadurch als schnell integrationsfähig galten, und anderen, die aufgrund von imaginierten ethnischen oder kulturellen Unterschieden nicht dazugehörten. Dies wird sichtbar, wenn man ansieht, wie mit schwarzen BürgerInnen der ehemaligen Kolonialreiche umgegangen wurde. In den Niederlanden, zum Beispiel, wo kurz vor und nach der Unabhängigkeitserklärung von Surinam (früher Niederländisch- Guyana) im Jahr 1975 eine große Zahl von "Bürgern des Königreiches" einwanderten, ergriff man Maßnahmen, um weitere Einwanderung aus Surinam zu unterbinden: Nach eine kurzen Periode der freien Einwanderung, die der niederländische Staat aus moralischer und politischer Verantwortung heraus gewährt hatte, wurden die früheren Bürger zu Ausländern erklärt und fielen unter das Ausländerrecht. In England wurde die rechtliche Position von Bürgern des Commonwealth durch eine Reihe von Gesetzgebungen bestimmt (1962, 1968, 1971 und 1988). Die Gesetze von 1971 machten einen Unterschied zwischen Bürgern des Alten, "weißen" Commonwealth (Kanada, Australien und Neuseeland) und des Neuen, "schwarzen" Commonwealth und Pakistan. Die Bürger des Alten Commonwealth erhielten das Recht, sich ohne Einwanderungskontrolle in England anzusiedeln, während Erstansiedelung aus dem Neuen Commonwealth abgeschafft wurde. Nach 1971 war Familienzusammenführung der einzige Grund für Einwanderung aus Ländern des Neuen Commonwealth (BMWP, 227). Das bedeutet, daß "postkolonialen" nicht- weißen MigrantInnen das Recht, in ihrem ehemaligen "Mutterland" zu siedeln, verwehrt wurde. In der Praxis heißt das, daß Mitglieder von zwei oder drei Generationen einer (Groß)Familie durch unterschiedliche Nationalität voneinander getrennt sein können. Familienangelegenheiten (wie die Pflege von Kindern, Krankheit oder Beerdigungen) können so zum Problem werden, da Einreisevisa erforderlich sind (aber nicht leicht erteilt werden).

So wie die Vorstellungen von nationaler Zugehörigkeit der Bürger ehemaliger Kolonien sich verändert haben[4], erhielt auch der Begriff der/s "MigrantIn" im Lauf der Zeit eine andere Bedeutung.

Als die west- und nordeuropäischen Länder vor dreißig Jahren Wanderarbeiter aus den Mittelmeerländern rekrutierten (Italiener, Portugiesen,

---

[2] Im wörtlichen Sinne "Blutrecht", d.h. daß die Staatsangehörigkeit von den Eltern geerbt wird.

[3] Diese Einwanderungsbewegung ist seither nicht zu einem Stillstand gekommen. Zwischen 1961 und 1988 kamen 1.5 Millionen Aussiedler in die Bundesrepublik, seitdem beträgt die Anzahl von Deutschstämmigen aus Rußland, Rumänien, Polen usw., die in Deutschland ankommen, etwa 250.000 pro Jahr (vgl. Rudolph & Hübner, 1993, S. 268; Morokvasic, 1993, S.462).

[4] Es muß jedoch erwähnt werden, daß ehemalige Kolonialmächte wie Spanien, Portugal und Italien sich etwas anders - großzügiger - gegenüber ihren früheren "BürgerInnen" verhalten haben, vor allem, wenn diese, im Fall Spaniens und Portugals, aus Lateinamerika kamen.

Spanier, Jugoslawen, Griechen, Türken und Marokkaner), wurden diese zunächst "Gastarbeiter" genannt und man ging davon aus, daß ihr Aufenthalt von begrenzter Dauer sein würde. Seit den 1980er Jahren änderte sich ihr Status langsam zu "(Im)MigrantInnen", und sie werden, Jugoslawen, Türken und Marokkaner ausgenommen, seit der Ausweitung der EU und der graduellen Verbesserung und gegenseitigen Akzeptanz von Mitgliedsrechten[5], als Europäer bezeichnet. Während so der (rechtliche) Status der südeuropäischen ImmigrantInnen in Nord- und Westeuropa durch ihre Eingliederung in die Europäische Union verbessert wurde, werden die (nicht-weißen) Bürger ehemaliger Kolonien und ImmigrantInnen aus nicht-EU-Ländern einer zunehmenden Exklusion ausgesetzt. Heute bezeichnet der Begriff (Im)MigrantIn in erster Linie nicht - europäische ImmigrantInnen. Tatsächlich sind zwei neue Kategorien aufgetaucht: Die europäischen Staatsbürger und die sogenannten MigrantInnen aus Drittländern (Third Country Nationals "TNCs"; vgl. Bhabha & Shutter, 1994, S.212).[6]
Man kann an diesen Beispielen sehen, wie die Nationalstaaten Europas in der Behandlung von MigrantInnen einem Muster von Inklusion/Exklusion folgen, indem sie selektiv einige integrieren und gleichzeitig andere ausschließen. Hautfarbe, Kultur und Religion haben schon immer als Zeichen für "Andersheit" gedient und tun es auch heute noch.

## Migration in Europa: Gegenwärtige und zukünftige Tendenzen

Gegenwärtig bestimmen neue Trends das Phänomen der Migration in Europa. Neben der Ansiedelung und Stabilisierung der ImmigrantInnengruppen, die aus der postkolonialen Migration und aus dem "alten" Gastarbeitersystem[7] stammen, gibt es Anzeichen für die Annahme, daß es seit der Öffnung der Grenzen zwischen Ost und West nach 1989 eine "neue Migration" in Europa gibt (vgl. Koser & Lutz, 1997). Diese neue Migration manifestiert sich auf verschiedene Weise. Zunächst in Zahlen: Faßmann und Münz (1994) meinen, daß vier Millionen Menschen zwischen 1989 und 1994 nach Europa eingewandert sind, während der Kriegsausbruch im ehemaligen

[5] Der Vertrag von Maastricht (1992) sicherte europäischen Bürgern nicht nur das Recht auf freie Wahl des Wohnorts zu, sondern auch das Recht, an Kommunalwahlen teilzunehmen.

[6] In der deutschen Amtssprache und im Umgangsdeutsch wird immer noch von Ausländern gesprochen; während in den Niederlanden in der Politik von ethnischen Minderheiten oder allochtonen die Rede ist, verwendet man im Alltag meist weiterhin *buitenlanders*, Ausländer.

[7] In einigen westeuropäischen Ländern, darunter Deutschland, gibt es seit kurzem ein "neues" Gastarbeitersystem. Seit 1990 wurden, als Folge der bilateralen Vereinbarungen zwischen Deutschland und meist osteuropäischen Ländern wie Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik, einige zehntausend befristete Arbeitsggenehmigungen erteilt (vgl. Rudolph, 1996).



Jugoslawien die Flucht von vermutlich fünf Millionen Menschen auslöste (UN-ECE, 1995). Das Ausmaß dieser Migration soll jede andere in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zahlenmäßig übertreffen (Fassmann & Münz, 1994; Münz, 1996; King, 1993).
Andere Eigenschaften, die diese "neue" von vorangegangenen Migrationen unterscheiden, sind: veränderte Migrantenprofile, Feminisierung, Veränderungen in der (politischen) Geographie, neue politische Reaktionen und veränderte Migrationsstrategien (Lutz & Koser, 1997). Aus Platzmangel will ich diese Eigenschaften nur kurz definieren und mich auf den Aspekt konzentrieren, der im Zusammenhang dieses Aufsatzes die größte Bedeutung hat, die Feminisierung. Mit "verändertem Migrantenprofil" ist die größere Spannweite von MigrantInnen"typen" gemeint, unter denen hochqualifizierte Arbeitskräfte (die von Ost nach West gehen oder umgekehrt), illegale Einwanderer und Asylsuchende die wichtigsten sind (vgl. Champion, 1994, Rudolph & Hillman, 1997). Veränderungen in der (politischen) Geographie werden durch neue Entwicklungen gekennzeichnet, in denen Auswanderungsländer zu Einwanderungsländern werden, (zum Beispiel die südeuropäischen Länder), wobei ein Land beides zur gleichen Zeit sein kann (Russland und andere osteuropäische Länder, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß; vgl. Wallace, 1996; Pilkington, 1997; Codagnone, 1997).
Neue politische Reaktionen haben wachsende Bedeutung in der Tagespolitik erhalten. Diese Reaktionen tragen in vielen europäischen Gesellschaften Züge moralischer Panik, wobei nicht registrierte MigrantInnen und Asylsuchende gesehen werden, als Schmarotzer, als Kriminelle oder als Menschen, die die Arbeitsplätze alteingesessener Bürger bedrohen (Cornelius, 1994).
Veränderte Migrationsstrategien bezwecken, zum Teil als Reaktion auf die Verschärfung der politischen Reaktionen, neue Restriktionen zu umgehen (vgl. Koser, 1997; Staring, 1997).
Die Feminisierung der Migration schließlich erhält derzeit größere Aufmerksamkeit und wird immer deutlicher sichtbar[8]. Es gibt eine wachsende Bewegung von Migrantinnen in die (informale) Ökonomie hochindustrialisierter Gebiete Europas. Durch den ständig wachsenden Bedarf an weiblicher Arbeitskraft in bestimmten Sektoren innerhalb und außerhalb der formalen Ökonomie, wie dem Dienstleistungssektor, Hausarbeit, Unterhaltungsindustrie und Prostitution (vgl. Council of Europe, 1993; Weinert, 1991; AGISRA, 1990; Phizacklea, 1997) wächst die Anzahl von Migrantinnen in Europa ständig. Der Bedarf an weiblicher Arbeitskraft wird durch

[8] Eine Uminterpretation der konventionellen Daten läßt die Annahme fallen, die Migration von Frauen könne automatisch auf die Familienzusammenführung reduziert werden, selbst wenn sie diesen Weg der Einreise nehmen, und dadurch, daß die Analyse der Migrationsdaten auf die nichtregistrierten MigrantInnen erweitert wurde (vgl. Phizacklea, 1997; Morokvasic, 1993; Kofman, 1996).

Rekrutierung oder Frauenhandel aus Ländern der Dritten Welt oder Osteuropas gedeckt. Die US-amerikanische "nanny-gate" Affaire hat die Öffentlichkeit auf ein Phänomen aufmerksam gemacht, das in Europa "unsichtbar" ist, aber sehr weit verbreitet: "Einheimische" Europäerinnen, treten in großer Zahl in die (qualifizierte) Arbeitswelt ein, (vor allem in Italien, Spanien und Griechenland), während es an Betreuungseinrichtungen für Alte oder Kinder fehlt und die Mehrheit der Ehemänner nach wie vor nicht bereit ist, sich an diesen Tätigkeiten zu beteiligen. Sie lösen dieses Problem, indem sie Hausangestellte nehmen, die entweder regelmäßig kommen oder mit im Haus wohnen.[9] Die meisten europäischen Länder haben bereits Maßnahmen getroffen, um die Nachfrage durch Quotensysteme zu regulieren. In einigen Ländern wie etwa Frankreich, wo der Lohn der Hausangestellten von der Steuer abgesetzt werden kann, sind fast eine Million Familien registriert, die eine Haushaltshilfe angestellt haben; es gibt aber nachgewiesen eine große Zahl von nicht registrierten Hausangestellten. Die Zahl der weiblichen Haushaltshilfen in Europa wird auf mehr als eine Million geschätzt, aber nur ein Teil der Arbeitgeber zahlt für sie Sozialabgaben. Die Gründe hierfür sind a) die Begrenzung von Arbeitsgenehmigungen auf ein Jahr, die die meisten europäischen Länder als Maßnahme der Immigrationsreduzierung eingeführt haben; b) die relativ hohen Kosten einer legal angestellten Haushaltshilfe; c) die Tatsache, daß bestehende Regulierungen eine Hausangestellte an genau den Arbeitgeber bindet, der sie ursprünglich eingestellt hat, so daß Frauen, die (sexuell) mißbraucht werden, gezwungen sind, eine neue Anstellung mit dem Risiko zu suchen, ihre Arbeitserlaubnis zu verlieren. Hausangestellte werden so in eine Situation gebracht, in der sie extrem vom guten Willen und der Gnade ihrer Arbeitgeber abhängig sind. In Ländern wie Italien, Spanien und Griechenland, und zu einem gewissen Anteil in Großbritannien und den Niederlanden, stellen Philippinas die größte Gruppe der im Haus der Arbeitgeber lebenden Angestellten (die europäische Interessensorganisation der Filipinas spricht von einer Zahl um die 500.000, vgl. Calda Ranzinger u.a. 1996). Während in Italien und Spanien häufig Frauen aus den ehemaligen Kolonien herangezogen werden, profitieren Länder wie Deutschland und Österreich stark von der Nähe zu Osteuropa; polnische, ungarische, tschechische und slovakische Frauen dienen hier als gut verfügbares Reservoir für Haushaltsangestellte, die häufig Pendlerinnen sind (Morokvasic, 1991, 1993; Rerrich, 1996). Annie Phizacklea betont, daß durch diese Entwicklung der Mythos der neuen "Gleichheit unter den Ehepartnern" demaskiert wird. "Daß eine Vollzeit-Haushaltshilfe angestellt wird, bedeutet, daß die patriarchalischen Strukturen in Arbeit und Haushalt unhinterfragt bleiben, denn Frauen, die

9 s.dazu das Heft "Dienstmädchen", Frauen in der Einen Welt 2/1996



Karriere und Familie wollen, müssen nicht die Doppelbelastung tragen, und jegliches Schuldbewußtsein der Ausbeutung wird durch das Wissen beruhigt, daß eine ärmere Frau einen Arbeitsplatz gefunden hat" (1997). Diese Entwicklung unterstützt die Polarität des quasi-"rassistischen" Verhältnisses innerhalb der Geschlechter, der Europäerin gegenüber der "anderen" Frau. Diese gegenwärtigen Tendenzen in der europäischen Migration schaffen nicht nur eine wachsende Heterogenität innerhalb und zwischen den sozialen Schichten der ImmigrantInnengruppen, sie tragen auch dazu bei, mehrere, parallel existierende politische Kategorien zu erzeugen, die von eingebürgerten ImmigrantInnen über verschiedene Arten von Aufenthaltsberechtigung zu den "geduldeten" und den "nicht registrierten" reichen. Diese Kategorien sind das Ergebnis von politischen Entscheidungsprozesse, in denen Immigration zu einem Zeitpunkt erwünscht ist und zu einem anderen wieder abgelehnt wird. Sie sind weit davon entfernt, auf klar getrennte Gruppen anwendbar zu sein, existieren aber nebeneinander innerhalb der EU. Stabilisierung und Expandierung von ImmigrantInnengruppen sind zwei Aspekte der gleichen Tatsache: der fortschreitenden Diversifikation der europäischen Gesellschaften. Als Reaktion auf kulturelle und ethnische Vielfalt gehen ideologische Konstruktionen von "Anpassungsfähigkeit" oder "Anderssein" Hand in Hand mit rechtlichen Regelungen. Das bedeutet, daß für viele ImmigrantInnen die Dauer ihres Aufenthaltes nicht automatisch zu einer Verbesserung ihrer rechtlichen Situation führt. Wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, trifft dies besonders auf den weiblichen Teil der Immigranten zu.

## Immigrantinnen im Dschungel von Gesetzgebung und Politik

Die Angaben über die gesamte Zahl der Immigrantinnen in Europa schwanken beträchtlich. Der Bericht von EUROSTAT (1993-8) nennt 14,1 Millionen "Nicht-Staatsangehörige"[10], die am 1.Januar 1991 in den Statistiken der EU-Mitgliedsstaaten als Einwohner aufgeführt wurden (nichtdokumentierte Einwanderer waren nicht berücksichtigt). 6,4 Millionen davon waren Frauen, was 4% der gesamten weiblichen Bevölkerung der EU ausmacht. Ein Drittel dieser "Nicht-Staatsangehörigen" waren Bürgerinnen eines anderen EU Mitgliedsstaates.[11]
Wenn man heute über Migrantinnen spricht, spricht man über eine ungewöhnlich heterogene Gruppe, die erhebliche Unterschiede im sozialen,

10 Ich versehe diesen Begriff aufgrund seines ideologischen und temporären Charakters mit Anführungszeichen.

11 Alle diese Zahlen müssen mit Vorsicht betrachtet werden, wie EUROSTAT einräumt, da sie auf national unterschiedlichen Definitionen und Verfahren der Registrierung basieren.

kulturellen und ethnischen Hintergrund, sowie in der Bildung umfaßt. Es gibt jedoch auch zahlreiche Gemeinsamkeiten, wie das Problem, Zugang zum angestrebten Einwanderungsland zu erlangen.
Obwohl in den letzten Jahren in einigen europäischen Staaten die radikal veränderten Rollenmuster zwischen Männern und Frauen und gleichgeschlechtliche Paare in der Gesetzgebung berücksichtigt wurden, indem (Verträge für) eheähnliche Verhältnisse rechtlich mit der Ehe gleichgesetzt wurden, (etwa in Dänemark, Schweden und den Niederlanden)[12], ist im Fall der ImmigrantInnen das Gegenteil der Fall: mehr als je zuvor ist die Ehe das wichtigste Kriterium, legal in der EU zugelassen zu werden. Seit in den frühen 70er Jahren das offizielle Anwerben von MigrantInnen gestoppt wurde, ist Familienzusammenführung oder -gründung eine der wenigen Möglichkeiten geworden, legal nach Europa einzuwandern.
Außer in Deutschland und Frankreich, wo Zehntausende von Frauen als Arbeiterinnen in bestimmten Zweigen der Industrie (z.B. Elektrotechnik)[13] angeworben wurden, ist die Mehrheit der Arbeitsmigrantinnen als rechtlich definierte "abhängige Ehepartner" eingewandert, oftmals viele Jahre, nachdem ihre Ehemänner in das andere Land angeworben wurden und tätig waren. Unter den (post) kolonialen MigrantInnen war dies nicht der Fall, was zu immensen Unterschieden zwischen den Migrationsmustern von kolonialen und ArbeitsmigrantInnen geführt hat. In den Niederlanden, zum Beispiel, war das Verhältnis zwischen Männern und Frauen bei der ersteren Gruppe von Anfang an fast ausgewogen, im Fall der letzteren stieg der Anteil von Frauen langsam über einen Zeitraum von zwanzig Jahren an und erreicht jetzt 43 - 45% der jeweiligen ImmigrantInnengruppe. Es gibt dennoch beträchtliche Unterschiede in der Geschlechteraufteilung innerhalb und zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen in der EU, je nachdem, wer wie angeworben wurde, oder, im Fall von Flüchtlingen, je nach der Art der Verfolgung. Der Wunsch, mit Ehemann oder -frau zusammen zu leben, wird heutzutage intensiv von den Einwanderungsbehörden untersucht, und es werden Tests oder Interviews durchgeführt, um den Grund für die Migration zu untersuchen.
Während in der Mehrzahl der europäischen Länder die Einwanderungsanforderungen geschlechtsneutral (formuliert) sind, ist England das einzige Land, das offiziell geschlechtliche Diskriminierung in der Immigrationsgenehmigung von Ehemännern und -frauen angewendet hat, bis dies 1985 durch den Europäischen Gerichtshof untersagt wurde (Bhabha & Shutter, 1994, S.74). Seit den späten 60er Jahren wurden besonders asiatische Männer verdächtigt, durch Zweckehen nach England einzuwandern, während ihr eigentlicher Einreisegrund die Suche nach Arbeit sei. Das Innenministerium vermutete, daß das System der arrangierten Eheschließung von den Männern ausgenutzt würde, und stellte ein ganzes Befragungssystem auf, das den eigentlichen Beweggrund der Kandidaten überprüfen sollte. Obwohl diese Praxis offiziell wegen geschlechtlicher Diskriminierung abgeschafft werden mußte, was dadurch geschah, daß die Einwanderungskriterien für Frauen angeglichen, d.h. erschwert wurden, wird die Mehrzahl der männlichen asiatischen Bewerber (86% im Jahr 1991 und 84% 1992) immer noch abgelehnt unter Berufung auf die Primäranliegenregel/ Regelung des Zuzugszwecks (Bhabha & Shutter, 1994, S.80). Es gibt darüber hinaus eine Reihe von Beispielen in der britischen Einwanderungspraxis, die belegen, daß geschlechtsspezifische Stereotypen über den "kulturellen Hintergrund" eines/r Bewerbers/in sich als Einschätzungskriterien in den Genehmigungsverfahren niederschlagen; der Jungfräulichkeitstest[14] ist nur eines von vielen absurden Beispielen (für eine ausgezeichnete Analyse und Beschreibung dieses Zusammenhanges vgl. Bhabha & Shutter, 1994). In Deutschland mußte bis 1991 eine Ehe schon mindestens ein Jahr bestanden haben (drei Jahre in Bayern und Baden-Württemberg), bevor man eine Familienzusammenführung beantragen konnte. Das steht in scharfem Kontrast zur Familiengesetzgebung, die eine Ehe als aufgelöst betrachtet, wenn die Partner ein Jahr lang getrennt voneinander leben.
In den letzten Jahren wurden in vielen Ländern der EU die Bedingungen für die Einwanderung von EhepartnerInnen verschärft. Der schon im Einwanderungsland wohnhafte Ehepartner muß einen legalen, ununterbrochenen Aufenthalt von fünf bis zehn Jahren nachweisen können, ein Einkommen zur Verfügung haben, das 70% des gesetzlich festgelegten nationalen Mindesteinkommens ausmacht, und einen Arbeitsvertrag auf ein weiteres Jahr vorweisen. Auch die Anforderungen hinsichtlich der Wohnverhältnisse wurden dahingehend erweitert, daß die Größe der zukünftigen Wohnung nachgewiesen werden muß. Eine weiteres Hindernis, das das Paar überwinden muß, um eine Einreisegenehmigung zu erhalten, ist der Nachweis, daß ihre Ehe aus Liebe geschlossen wird und nicht aus materieller Motivation[15], wodurch die romantisch idealisierte Liebesheirat als Maßstab für Legalität genommen wird. Eine Ehe kann für ungültig erklärt werden, wenn die

[12] Für Adoption ist die Ehe jedcoh nach wie vor erforderlich.

[13] Vor 1973 war eine von fünf türkischen und jede dritte jugoslawische Arbeitskraft eine Frau.

[14] 1978 wurde an asiatischen Heiratsaspirantinnen und in geringerem Ausmaß auch an Frauen aus Nigeria von den Einwanderungsbeamten ein Jungfräulichkeitstest (Vaginaluntersuchung) durchgeführt. Dieser Test basierte auf der Annahme, daß in der muslimischen und der hinduistischen Kultur Frauen jungfräulich in die Ehe gehen müßten; er wurde nach internationalem Protest abgeschafft (vgl. Parmar 1982, S. 245).

[15] Intime Fragen über das Sexualleben sowie die Kontrolle von Liebesbriefen können Teil der Nachforschungen sein (Bhabha & Shutter, 1994, S.80).

Einwanderungsbehörde Gründe für die Annahme hat, daß sie auf unechten (materiellen) Motiven beruht.
In Deutschland und den Niederlanden wird einem abhängigen Ehepartner ein unabhängiger Aufenthaltsstatus nach zwischen einem (NL) und vier Jahren (D) nach der Eheschließung gewährt (Kang, 1996, S.11). Wenn eine Ehe vorher zerbricht oder der Ehemann stirbt, sind Frauen in einer schwierigen und verletzlichen Situation: Sie können einen unabhängigen Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen beantragen, aber die Anerkennungskriterien sind nicht nur von Land zu Land sehr unterschiedlich, oft variieren sie sogar innerhalb eines Staates in verschiedenen Kommunalverwaltungen. Die Entscheidung, ob eine Bewerbung die "Chance" hat, angenommen zu werden, obliegt den örtlichen Einwanderungsbehörden; andernfalls erhält die Bewerberin keine Sozialhilfe und ihre Gesundheitsversicherung ist nicht abgedeckt. Als weitere Folge kann sich eine Frau, die keine Aufenthaltsgenehmigung hat, nicht für Erwerbsarbeit bewerben.
Eine weitere Besonderheit der Regelungen zur Familienzusammenführung ist die Vorstellung von Kleinfamilie, die die Einwanderungsstaaten anwenden: eine Familie besteht demnach aus Ehemann, Ehefrau und deren biologischen Kindern[16]. In einigen ImmigrantInnengruppen werden dadurch Frauen von ihren Familienverbänden isoliert. "Soziale Elternschaft" (die Betreuung und Pflege von Kindern aus der Großfamilie, zum Beispiel Neffen und Nichten) oder das aktive Einbeziehen von Großmüttern in die Pflege der Kinder, wie es in der Kultur vieler ImmigrantInnengruppen üblich ist, wird durch die bestehenden Regelungen nicht akzeptiert[17]. Dadurch zwingen die Gesetze ImmigrantInnen in ein "westliches" Modell von Familie, das vor der Emigration nicht unbedingt für sie gegolten hat.
Wenn man diese Regelungen aus einer analytischen Perspektive betrachtet,

16 England ist das einzige Land der EU in dem das Innenministerium DNS-Tests durchführt, um die Familienzugehörigkeit von Kindern zu überprüfen. Dieser Test wurde eingeführt, weil er zuverlässiger ist als Geburtsurkunden, die in einigen Ländern des indischen Subkontinents unbekannt oder nicht erforderlich sind.

17 Morokvasic beschreibt einen Fall in Deutschland, in dem eine Ausnahme gemacht wurde, jedoch nur auf temporärer Basis. "Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Mannheim (Nr. 13S268/90) sollte eine türkische Großmutter aus dem Land verwiesen werden. Es war ihr gestattet worden, für ihre Enkel zu sorgen, die, als sie neun und zehn Jahre alt waren, als 'alt genug, von einer anderen Person versorgt zu werden' betrachtet wurden. Es wurde begründet, daß 'das öffentliche Interesse, die Einwanderung zu beschränken, wichtiger sei, als die besondere Beziehung zwischen der Großmutter und den Kindern, die sich über Jahre entwickelt hat'" (Morokvasic, 1991, S.74).
Andererseits entschied das Bundesverwaltungsgericht vor kurzem gegen die Beschwerde der Stadt Nürnberg und sprach einer Türkin das Bleiberecht zu, die einreiste, um ihren an das Krankenbett gefesselten Vater zu pflegen. Laut Zeitungsbericht stellt dieses Urteil einen Präzedenzfall dar und hat eine "grundsätzliche Bedeutung in der Ausländerpolitik". (Nürnberger Nachrichten vom 21.4.1997)



fallen zwei Aspekte auf. Erstens wird das "Prinzip des männlichen Familienernährers", das in der "einheimischen" europäischen Bevölkerung unter Druck gerät und langsam an Bedeutung verliert, durch die Ausländergesetzgebung bestärkt. Dadurch verursacht und vergrößert sich die Kluft zwischen den Rollenmustern und Lebensentwürfen der "modernen" Europäer einerseits und der "traditionell" lebenden Einwanderer andererseits. Das gleiche gilt für eine weitere "traditionelle" Institution, die Ehe. Man kann sagen, daß die Ehe als "Torwächterin" in der Einwanderungsgesetzgebung funktioniert und so nicht nur Ungleichheiten zwischen einheimischen und eingewanderten Frauen und Männern schafft, sondern auch, auf der ideologischen Ebene, zur Verfestigung statischer Vorurteile führt: ImmigrantInnen seien an die Tradition gebunden, während die "ursprünglichen" Europäer immer weiter die Last repressiver, altmodischer Lebensformen abschütteln. In seiner gegenwärtigen Form diskriminiert das Familienernährer- und Eheprinzip eine große Gruppe von ImmigrantInnen, und zwar all die, die vom rechtlichen Status ihres Ehepartners abhängig sind. Zahlreiche Berichte haben gezeigt, daß Frauen so in eine zutiefst verletzliche Position gebracht werden, die es den Männern leicht macht, sie zu mißbrauchen und auszunützen. Es ist daher keine Übertreibung festzustellen, daß dieses Gesetz nur dort *kein* Hindernis ist, wo die Ehe gut funktioniert. In vielen anderen Fällen werden durch die Gesetzgebung in den Einwanderungsländern patriarchale Gewohnheiten bestärkt[18]. Da schließlich die Mehrheit der europäischen Staaten homosexuelle Partnerschaft nicht als gleichwertig mit heterosexuellen Beziehungen anerkennt, ist eine Familienzusammenführung für Homosexuelle rechtlich nahezu unmöglich.
Diese und weitere Aspekte tragen zu dem bei, was man als "Dschungelsituation" bezeichnen könnte: In den meisten Mitgliedsstaaten der EU werden die Einwanderungsgesetze häufig geändert, oft jährlich. Nur wenige ImmigrantInnen können mit diesen Veränderungen Schritt halten. Seit dem Inkrafttreten des "Schengen Vertrags"[19] gibt es verstärkt Anzeichen dafür, daß Harmonisierung unter den Mitgliedsstaaten oft bedeutet, daß die strengste Gesetzgebung von den Ländern übernommen wird, in denen sie sich als durchführbar erwiesen hat.

18 In dieser Hinsicht sind niedrige Scheidungsraten unter nicht-europäischen ArbeitsmigrantInnen (Türken und Marokkanern), die üblicherweise als ein kulturelles Charakteristikum dieser Gruppen interpretiert werden, auch ein Hinweis auf die Auswirkung der Gesetze auf die Privatsphäre (vgl. Nauck, 1988).

19 Der Schengen Vertrag wurde zunächst von Frankreich, Deutschland, und den Benelux-Ländern unterzeichnet. Ziel war, die Visaregelungen innerhalb des Vertragsterritoriums zu vereinheitlichen und Einreise und Mobilität der nicht EU-BürgerInnen, Asylsuchende eingeschlossen, mit einer gemeinsamen Datenbank zu erfassen.

Mit der Betonung der gesetzlichen Situation[20] in diesem Abschnitt bezwecke ich keine machiavellistische Darstellung der Festung Europa. Es gibt in der Tat Menschen, die sehr kreativ darin sind, diese Regeln und Gesetze zu überwinden. Dennoch ist es so, daß diese Gesetze nicht nur oft erniedrigend sind und große Mengen an Zeit und Energie von denen verlangen, die sie betreffen, sie haben auch eine Wirkung auf die einheimische Bevölkerung, indem sie die bestehende Vorstellung bestärken, daß rechtliche Schwäche auf schwache Menschen schließen läßt. Solche Bilder von Schwäche neigen dazu, bestehen zu bleiben, selbst wenn die ImmigrantInnen unbefristeten Aufenthaltsstatus erhalten.
Die Aufteilung der Europäer in solche mit und andere ohne volle Staatsbürgerrechte ist nicht nur das Ergebnis von Angst vor Kontrollverlust. Es dient auch dem dringenden Bedürfnis, ein geschlossenes Bild davon zu entwerfen, was es heißt, "europäisch" zu sein. Angesichts der Auseinandersetzungen innerhalb und zwischen den verschiedenen EU-Nationen über die Vorteile einer europäischen Integration, und den extremen Ungleichheiten zwischen den europäischen Gesellschaften (zwischen Nord- und Südeuropa, Nord- und Süditalien und Ost- und Westdeutschland) wächst der Druck, die EU auf ideologischer Ebene zu harmonisieren. Mit anderen Worten, da der/die EuropäerIn noch nicht existiert, ist das Entwerfen des "Europäers" nicht nur eine Herausforderung für Politiker, Wirtschaftsexperten, Anwälte und Bürokraten, sondern auch eine Kategorie, die als imaginative Repräsentation entwickelt werden muß.[21]

## Die Grenzen des Europäisch-Seins

Ich habe in diesem Aufsatz die Hindernisse deutlich gemacht, die sich ImmigrantInnen bei der Aufnahme in die europäische Gesellschaft in den Weg stellen, als Kernpunkt der Frage, ob ImmigrantInnen europäische Staatsbürgerschaft erhalten werden oder nicht. Es gibt Hinweise darauf, daß - langfristig - die offizielle Staatsbürgerschaft für die gegenwärtigen Nicht-Bürger erreichbar sein wird. Die meisten europäischen Länder kombinieren zwei Prinzipien in der Zuteilung formaler Staatsbürgerschaft. Staatsbürgerschaft kann von den Eltern geerbt werden (ius sanguinis) und/oder wird denen gewährt, die auf dem Territorium eines Staates geboren werden (ius solis). Während viele europäische Länder eine Mischung

[20] Nach den fünf ersten Staaten wurde der Vertrag auch von Spanien, Italien, Griechenland und Österreich unterschrieben, wird aber nicht von allen realisiert (Stand: Januar 1997). Die Regelungen, die Asylsuchende und Flüchtlinge betreffen sind hier nicht berücksichtigt.

[21] Ich behaupte nicht, daß dieser Entwurf von einem bestimmten Urheber ausgeht; das Bild ist vielmehr ein Resultat verschiedener politischer Vorgehensweisen und Akteure.



aus diesen Prinzipien anwenden, indem sie ImmigrantInnen aus früheren Kolonien die Staatsbürgerschaft verliehen, wenn sie innerhalb einer bestimmten Zeit den Antrag stellten oder wie Frankreich, Kindern von ArbeitsmigrantInnen, die im Land geboren wurden, die Staatsbürgerschaft erteilen[22], bleiben nichteuropäische (Arbeits)MigrantInnen der ersten Generation in vielen europäischen Ländern von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen (in den Niederlanden, Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Belgien, einigen nordeuropäischen Ländern und in Griechenland). Es ist anzunehmen, daß in der Zukunft mehr Staaten die formale Staatsbürgerschaft an Einwanderer vergeben werden, zumindest an die der zweiten Generation[23]. Obwohl das zweifellos ein Fortschritt wäre, macht so ein Schritt aus den ImmigrantInnen nicht automatisch europäische "BürgerInnen". Statt dessen gibt es ihnen die Staatsbürgerschaft eines bestimmten europäischen Staates, in dem sie zufällig leben. Wenn einer dieser Staaten spezielle Restriktionen gegen eine bestimmte Gruppe von BürgerInnen einführt, wie es in Frankreich 1995 in bezug auf die "arabische Bevölkerung" geschehen ist, bietet die EU-Staatsbürgerschaft keine besondere Sicherheit. Da es keine europäische Institution gibt, die sich um die Sicherheit eingewanderter BürgerInnen kümmert, ist jeder Staat souverän und kann mit seinen ImmigrantInnen tun, was er für angemessen hält. Solange die Souveränität der Nationalstaaten, gegenüber Europa als einem bloß symbolischen und politisch-ökonomischen Zusammenschluß die Quelle von Unsicherheiten und Widersprüchen bleibt, wird "Europäisch-Sein" eine symbolische Identität bleiben, immer in Gefahr, weiße Hautfarbe, Christentum, Aufklärung und Modernität zu symbolisieren. Bezogen auf die feministische Debatte über Staatsbürgerschaft, legt die Analyse dieses Kapitels nahe, daß "Differenz" nicht einfach eine Hinzufügung im Konzept von Staatsbürgerschaft ist, sondern daß Staatsbürgerschaft auf Differenz gegründet ist. Wenn Feministinnen Argumente für die Anerkennung von Differenz vorbringen, müssen sie etwas anderes meinen, als die Differenz, die in diesem Abschnitt angesprochen ist, die negative Differenz; das heißt, Differenz kann sowohl negativ als auch positiv bestimmt werden, sie kann ein Mittel zur Exklusion sein oder eines zur Inklusion. So gesehen ist Differenz weder neutral noch unschuldig, sondern hat viele Gesichter, jedes ist mit einer bestimmten Form von Machtverhältnissen verbunden. Eine fundierte

[22] Bis 1993 wurde automatisch die Staatsbürgerschaft erteilt. Seit 1993 wurde dieses Recht begrenzt. Die Kinder von Arbeitsmigranten, die in Frankreich geboren werden, haben nun einen Anspruch auf die französische Staatsbürgerschaft.

[23] Wie ich schon ausgeführt habe, ist Immigration ein Prozeß, der nicht begrenzt ist, daher sind Einwanderer der ersten Generation kein vorübergehendes Phänomen, sondern es wird sie weiter geben.

Analyse von Staatsbürgerschaft muß sich der Machtstrukturen, die in der Verwendung verschiedener Terminologien und der dazugehörigen Konzepte liegen, bewußt sein. Mit diesem Wissen ist es nicht mehr möglich, Forderungen aus einer feministischen Perspektive aufzustellen, ohne anzuerkennen, daß (Gruppen von) Frauen in differenten Verhältnissen zueinander stehen, und daß sie unterschiedliche Möglichkeiten, aber auch verschiedene strukturelle Einschränkungen im Ausüben ihrer Handlungsfähigkeit haben.

**Literatur:**


AGISRA (1990): Frauenhandel und Prostitution - eine Bestandsaufnahme, München Beck

Andall, Jaqueline (1997): Catholic and State Constructions of Domestic Workers: The Case of Cape Verdean Women in Rome in the 1970' in: Koser, Khalid and Helma Lutz (Hg): The New Migration in Europe: Social Constructions and Social Realities, Basingstoke: MacMillan (im Druck)

Bade, Klaus J. (1993) (Hg): Deutsche im Ausland - Fremde in Deutschland, München: Beck

Balibar, Etienne (1990): The Nation Form - History and Ideology' Review, XIII (3), S. 329-361

Balibar, Etienne (1991): Es gibt keinen Staat in Europa: Racism and Politics in Europe today' New Left Review, 186, S. 5-19

Bauböck, Rainer (1994): Transnational Citizenship: Aldershot: Elgar

Bhabha, Jacqueline & Shorter, Sue (1994): Women's Movement. women under Immigration, Nationality and Refugee Law, Stoke-on-Trent: Trentham Books

BMWP, The Black and Migrant Women's Project (1994): Confronting the Fortress. Black and Migrant Women in the European Union, Report by the European Women's Lobby, Brussels

Calda Ranzinger, Agnes; Lutz, Helma and Pablo, Marissa (1996): 'Das DH -Phänomen' in: Frauen in der Einen Welt, 7 (2) S. 101-109

Campani, Giovanna (1993): Labour Markets and Family Networks: Filipino women in Italy', in: Rudolph, H. & M. Morokvasic (Hg.) Bridging States and Markets. International Migration in the early 1990's. Berlin: edition sigma, S.191-208

Castles, Steven (1995): Democracy and Multicultural Citizenship. Australian Debates and their Relevance for Western Europe', in: Bauböck, R. (Hg) From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe Aldershot: Avebury, chapter one

Champion, A.G. (1994): International migration and demographic change in the developed world. in: Urban Studies 31 (4-5), S. 653-77

Codagnone, Cristiano (1997) The new migration in Russia, in: Koser & Lutz (Hg): The new migration in Europe: social constructions and social realities, London: MacMillan (im Druck)

Cornelius, W.A.,Ph.L. Martin & J.F. Hollifield (1994) (Hg): Controlling Immigration. A global perspective. Stanford: Stanford University Press

Council of Europe (1993): The Council of Europe's Work on Violence against Women, Strasbourg

Essed, Philomena (1995): Gender, Migration and Cross-Ethnic Coalition Building' in: Lutz, H.; A. Phoenix & N. Yuval-Davis (Hg): Crossfires. Nationalism, Racism and Gender in Europe, London: Pluto Press:48-64

EUROSTAT (1993-8): Rapid Reports. Population and Social Conditions. Female Population by Citizenship in the European Community, Luxembourg

Fassmann, Heinz & Rainer Münz (1994): European East-West Migration, 1945- 1992. International Migration Review, 3: 520-538

Habermas, Jürgen. (1992): Citizenship and National Identity: Some Reflections on the Future of Europe'. Praxis International, 12(1), S. 1-19

Kang, Chong-Sook (1996): 40 Jahre Migrantinnen in Deutschland', in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis- 19(42), S.9-16

King, Russel (1993): A new geography of migration in Europe, London

Kofman, Eleonore (1995): 'Citizenship for some but not for others: spaces of citizenship in contemporary Europe' Political Geography, 14(2), S. 121

Kofman, Eleonore (1996): Female `Birds of Passage' a decade later: immigration, gender and class in Europe, unpublished conference paper presented at Gender and Global Reconstructuring, San Diego, California

Koser, Khalid & Helma Lutz (Hg)(1997): The new migration in Europe: social constructions and social realities, London: MacMillan (im Druck)

Koser, Khalid (1997) Out of the Frying Pan into the Fire: A Case Study of Illegality among Asylum Seekers, in: Koser, Khalid and Helma Lutz (Hg) The new migration in Europe: social constructions and social realities, London: MacMillan (im Druck)

Kymlicka, Will (1995): Multicultural Citizenship, Oxford: Oxford University Press

Lister, Ruth (1997): Citizenship: Feminist Perspectives, Basingstoke: MacMillan

Lutz, Helma (1991): Migrant women of 'Islamic background'. Images and self-images. Occasional Paper (11) Amsterdam: MERA

Lutz, Helma (1994): Obstacles to equal opportunities in society by immigrant women, with particular reference to the Netherlands, the United Kingdom, Germany and the Nordic countries-; Report for the Council of Europe, Steering Committee for Equality between women and men (CDEG), Strasbourg

Lutz, Helma; Ann Phoenix & Nira Yuval-Davis (1995): Nationalism, Racism

and Gender - European Crossfires', in: Lutz, H.; A. Phoenix & N. Yuval-Davis' (Hg) Crossfires. Nationalism, Racism and Gender in Europe-. London: Pluto Press:1-25
Lutz, Helma & Khalid Koser (1997): The new migration in Europe: contexts, constructions and realities, in: Koser & Lutz (Hg) The new migration in Europe: social constructions and social realities, London: MacMillan (im Druck)
Marshall, T.H. (1950) Citizenship and Social Class, Cambridge: Cambridge University Press
Moch, Leslie Page (1992) Moving Europeans, Bloomington & Indiana: Indiana University Press
Morokvasic, Mirjana (1991): 'Fortress Europe and Migrant Women', in: feminist review, 39(4): 69-84
Morokvasic, Mirjana (1993): In and Out of the Labour Market: Immigrant and Minority Women in Europe', in: new community 19(3): 459 -483
Münz, Rainer (1996): A continent of migration: European mass migration in the twentieth century, in: new community 2 (22): 201-226
Nauck, Bernhard (1988): Zwanzig Jahre Migrantenfamilien in der Bundesrepublik', in: Nave-Herz,R. (Hg) Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart: Enke-Verlag: 279-297
Parmar, Pratibha (1982): 'Gender, race and class. Asian women in resistance' in Centre for Contemporary Cultural Studies (Hg) The Empire Strikes Back, London: Hutchinson & Co.: 236-275
Phizacklea, Annie (1997): Migration and globalisation: a feminist perspective, in: Koser & Lutz (Hg): The new migration in Europe: social constructions and social realities, London: MacMillan (im Druck)
Pilkington, Hilary (1997): Going home? The implications of forced migration for national identity formation in post-Soviet Russia. in: Koser & Lutz (Hg): The new migration in Europe: social constructions and socialrealities, London: MacMillan (im Druck)
Rerrich, Maria (1996): Modernizing the Patriarchal Family in West Germany', European Journal of Women's Studies 3(1): 27-37
Räthzel, Nora (1995): 'Nationalism and Gender in West Europe: the German Case', in: Lutz, H. a.o. (Hg) Crossfires. Nationalism, Racism and Gender in Europe, London: Pluto Press:161-189
Räthzel, Nora (1994): Harmonious Heimat and Disturbing "Ausländer", in: Feminist Psychology 4 (1): 81-98
Rudolph, Hedwig & Sabine Hübner (1993): Repatriates - Guest workers - Immigrants: Legacies and Challenges for German Politics', in: Rudolph, H. & Morokvasic, M. (Hg): Bridging States and Markets, Berlin: edition sigma: 265-290
Rudolph, Hedwig (1996): The new gastarbeiter system in Germany, in: new community, 2 (22): 287-300
Rudolph, Hedwig and Hillmann, Felicitas (1997): The Invisible Hands Need Visible Heads: Managers, Experts and Professionals from Western Countries in Poland, in: Koser, Khalid and Helma Lutz (Hg): The new migration in Europe: social constructions and social realities, London: MacMillan (im Druck)
Staring, Richard (1997): Scenes from a Fake Marriage: Notes on the Flipside of Embeddedness, in: Koser, Kahlid and Helma Lutz (Hg): The new migration in Europe: social constructions and social realities, London: MacMillan (im Druck)
Un-ECE (1995): Population Trends and Population-related issues in Countries in Transition: The Need for International Assistance, Population Activities Unit. Geneva: UN
Wallace, Claire; Oxana Chmouliar & Elena Sidorenko (1996): The Eastern frontier of Western Europe: mobility in the buffer zone, in: new community 22, 2, S.259-286
Weinert, Peter (1991): Foreign Domestic Help Workers: Help Wanted- Geneva: International Labour Organisation (ILO)
Wilpert, Czarina (1988): 'Migrant Women and their Daughters: two Generations of Turkish Women in the Federal Republic of Germany', in: Stahl,C. (Hg.) International Migration Today, vol. 2, Paris: UNESCO
Yuval-Davis, Nira (1996): Women, citizenship and difference. Grundlagenpapier der gleichnamigen Konferenz, die vom 16.-18.7. 1996 an der University of Greenwich, London stattfand. (In gekürzter Version in deutscher Übersetzung "Mitglied einer Gemeinschaft oder vereinzeltes Individuum?" in: DAS ARGUMENT (39 Jahrg.),1, 1997, S. 59-70
Zarkov, Dubravka (1995): 'Gender, Orientalism and the History of Ethnic Hatred in the Former Yugoslavia' in: Lutz, H. a.o. (Hg): Crossfires. Nationalism, Racism and Gender in Europe London: Pluto Press:105 -120